

§ 1 - Einführung

(1) Habilität des Handelnden

(2) Wesensbestandteile der Handlung

c. 124 § 1: Zur Gültigkeit einer Rechtshandlung ist erforderlich, dass sie von einer dazu befähigten Person vorgenommen wurde und bei der Handlung gegeben ist, was diese selbst wesentlich ausmacht und was an Rechtsförmlichkeiten und Erfordernissen vom Recht zur Gültigkeit der Handlung verlangt ist.

(3) Rechtsförmlichkeiten

(4) Rechtserfordernisse

Wo kann man das Sakramentenrecht finden?

- in der göttlichen Offenbarung (Heilige Schrift und Tradition)
- im CIC (vor allem cc. 840-1165)
- in den liturgischen Büchern
- in kirchlichen Gesetzen über einzelne Fragen des Sakramentenrechts

§ 2 – Allgemeine Bestimmungen über die Sakramente

Voraussetzungen auf Seiten dessen, der ein Sakrament feiert

- Besitz der nötigen Weihegewalt
- Intention, das Sakrament zu feiern
- Freiheit von rechtlichen Hindernissen

Voraussetzungen für den Sakramentenempfang
(c. 843 § 1)

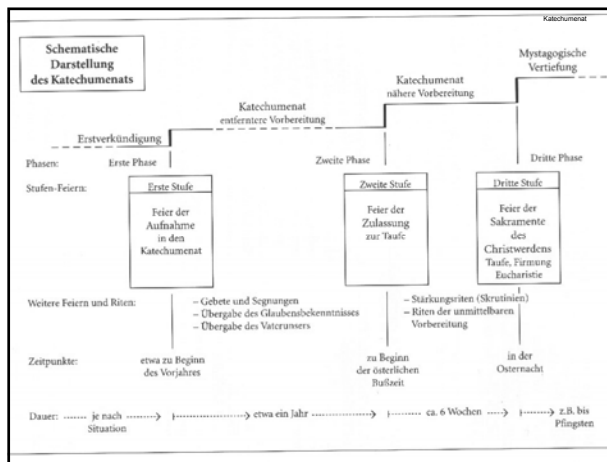
- eine „gelegene Bitte“
- die rechte Disposition
- Freiheit von rechtlichen Hindernissen
- bei Weihesakrament und Ehe: Vorhandensein eines heiratswilligen Partners bzw. eines aufnahmebereiten Inkardinationsverbandes

Kirchenstrafen (cc. 1331-1333)

Strafe	welche Personen können diese Strafe erhalten?	Folge der Bestrafung im Hinblick auf Sakramente	sonstige Folgen
Exkommunikation	alle	Verbot von Spendung und Empfang und allen Diensten bei der Feier	Verlust des Wahlrechts u. a.
Interdikt	alle		---
Suspension	nur Kleriker	Verbot der Spendung	Verbot der Amtsausübung u. a.

§ 3 - Taufe

- Rechtsquellen
- Theologische Beschreibung der Taufe
- Zur Gültigkeit der Taufe erforderliche Elemente
- Vor der Taufe
- Feier der Taufe
- Nach der Taufe
- Interritueller Fragen
- Interkonnessionelle Fragen



Zuständigkeit für die Entscheidung zur Taufe

Alter des Täuflings	nach kanonischem Recht	nach staatlichem Recht in Deutschland
0-6 Jahre	Eltern oder zumindest ein Elternteil (c. 868 § 1, 1°)	beide Eltern zusammen (oder auf Antrag eines Elternteils: Entscheidung des Familiengerichts) (§ 2 RKEG)
7-13 Jahre	Täufling (c. 865 § 1)	Täufling (§ 5 RKEG)
ab 14 Jahre		

§ 4 - Konversion

- Vorbemerkungen
- Rechtsquellen
- Vor der Aufnahme
- Feier der Aufnahme
- Nach der Aufnahme
- Interritueller Fragen
- Übertritt von geistlichen Amtsträgern

§ 5 - Firmung

- A. Rechtsquellen
- B. Theologische Beschreibung der Firmung
- C. Unterschiede zwischen Ost- und Westkirche
- D. Zur Gültigkeit der Firmung erforderliche Elemente
- E. Zeitpunkt der Firmung
- F. Vor der Firmung
- G. Feier der Firmung
- H. Nach der Firmung
- I. Interterritoriale Fragen
- J. Interkonfessionelle Fragen

Unterschiede zwischen West- und Ostkirche

	Lateinische Kirche	(katholische und nichtkatholische) Ostkirchen
Bezeichnung des Sakraments	Firmung (Confirmatio)	Chrismation mit dem hl. Myron = Myronsalbung
Spender	ordentlich: Bischof; Priester nur mit Befugnis (facultas)	derselbe Priester, der die Taufe spendet
Zeitpunkt bei Kindern / Jugendlichen	Unterscheidungsalter oder später	gleich nach der Taufe
Salbung mit ...	„Chrisam“	„Myron“
gesalbte Stellen	Stirn	Stirn, Augen, Nase, Ohren usw.

Firmbefugnis von Priestern

von Rechts wegen

- Gebietsabt usw., Militärordinarius, Diözesanadministrator (c. 883, 1° i.V.m. cc. 381 § 2, 368, 427 § 1, AK *Spirituali militum curae*)
- bei Taufe, Konversion und Rekonziliation (c. 883, 2° und PCI-Entscheidung)
- in Todesgefahr (c. 883, 3°)
- Suppletion (c. 144 § 2)

durch Verleihung

- in Notlagen (d. h., wenn zu wenig Bischöfe zur Verfügung stehen) (c. 884 § 1)
- Hinzuziehen weiterer Priester bei einer bestimmten Feier (z. B. wegen sehr großer Zahl von Firmlingen) (c. 884 § 2)

§ 6 - Eucharistie

- A. Rechtsquellen
- B. Theologische Beschreibung der Eucharistie
- C. Zur Gültigkeit der Eucharistie erforderliche Elemente
- D. Zelebrant und Zelebration
- E. Teilnahme an der Eucharistiefeier
- F. Dienste und Aufgaben von Laien bei der Eucharistiefeier
- G. Ort und Form der Feier
- H. Kommunion
- I. Aufbewahrung und Verehrung der Eucharistie
- J. Interterritoriale Fragen
- K. Interkonfessionelle Fragen
- L. Applikation und Messstipendium
- M. Andere Gottesdienste anstelle der Eucharistiefeier

Hindernisse für den Kommunionempfang (cc. 915-916)

	Beurteilung durch den Spender	Beurteilung durch den Empfänger
Strafrecht	Exkommunikation oder Interdikt bei Verhängung oder Feststellung der Strafe	jegliche Form von Exkommunikation oder Interdikt, auch als nicht festgestellte Tatstrafe
Zustand der Sünde	hartnäckiges Verharren in einer offenkundigen schweren Sünde	Bewusstsein einer schweren, noch nicht im Bußsakrament vergebenen Sünde

Kommunionempfang über Konfessionsgrenzen hinweg		
	... nichtkatholischer Kirchen (Orthodoxe, Altorientalen)	... nichtkatholischer kirchlicher Gemeinschaften (Protestanten)
Kommunionempfang durch Katholiken bei Spendern ...	zulässig, wenn es nicht möglich ist, einen katholischen Spender aufzusuchen (c. 844 § 2)	niemals zulässig (c. 844 § 1)
Kommunionspendung durch Katholiken an Angehörige ...	zulässig (c. 844 § 3)	nur in Todesgefahr oder in Notlagen gemäß c. 844 § 4



§ 7 - Das Bußsakrament
A. Rechtsquellen
B. Theologische Beschreibung des Bußsakraments
C. Zur Gültigkeit erforderliche Elemente
D. Bereitschaft zur Spendung des Bußsakraments
E. Empfang des Bußsakraments
F. Feier des Bußsakraments
G. Das Beichtgeheimnis
H. Besondere Vollmachten des Beichtvaters
I. Interrituale Fragen
J. Interkonfessionelle Fragen u. ä.
K. Ablässe

Inhaber von Beichtbefugnis	
<p>von Rechts wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Papst, Kardinäle, Bischöfe (c. 967 § 1) • Bußkanoniker, Pfarrer (c. 968 § 1) • Kaplan (im Sinne von <i>cappellanus</i>, c. 566 § 1; nicht im Sinne von „Pfarrvikar“) • in Todesgefahr (c. 976) • Suppletion (c. 144 § 2) 	<p>durch Verleihung, mit weltweiter Gültigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verleihung durch den aufgrund von Inkardination oder Wohnsitz zuständigen Ortsordinarius (c. 967 § 2) <p>durch Verleihung, mit eingeschränkter Gültigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verleihung durch einen fremden Ortsordinarius oder einen Ordensoberen (cc. 968 § 2, 969)

Bedingungen für den Erwerb eines vollkommenen Ablasses
<ul style="list-style-type: none"> • das eigentliche Ablasswerk • Empfang des Bußsakraments • Empfang der Kommunion • ein Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters • das Freisein von der Neigung zu irgendeiner (und sei es auch nur lässlichen) Sünde

§ 9 - Krankensalbung
A. Rechtsquellen
B. Theologische Beschreibung
C. Zur Gültigkeit erforderliche Elemente
D. Spender
E. Empfänger
F. Feier der Krankensalbung
G. Interrituale Fragen
H. Interkonfessionelle Fragen

§ 10 - Weihe

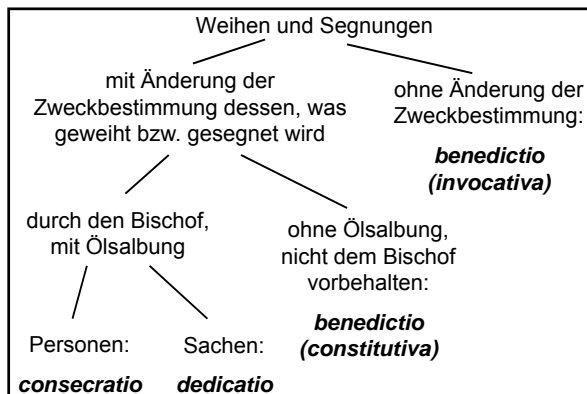
- A. Rechtsquellen
- B. Theologische Beschreibung
- C. Weihestufen
- D. Zur Gültigkeit erforderliche Elemente
- E. Eignung, Ausbildung und Vorbereitung des Empfängers sowie sonstige Voraussetzungen für die Weihe
- F. Feier des Weihesakraments
- G. Nach der Feier
- H. Interriuelle Fragen
- I. Interkessionelle Fragen

Einige Unterschiede bei den einzelnen Stufen des Weihesakraments

	Bischof	Presbyter	Diakon
lat. Ausdruck	<i>consecratio</i>	<i>ordinatio</i>	<i>ordinatio</i>
Spender	mindestens 3 Bischöfe	Bischof	Bischof
Mindestalter	35 Jahre	25 Jahre	23 / 25 / 35 Jahre
Ausbildung / Studium	Doktorat, Lizentiat oder wenigstens wirkliche Erfahrung (c. 378 § 1, 5°)	6 Jahre	Ständige Diakone: 3 Jahre; sonst: 5 Jahre
Glaubensbekenntnis/Treueid	vor Besitzergreifung	---	vor Weihe

§ 11 – Sonstige gottesdienstliche Handlungen

- A. Sakramentalien
- B. Stundengebet
- C. Das kirchliche Begräbnis
- D. Verehrung der Heiligen, der heiligen Bilder und Reliquien
- E. Gelübde und Eid



§ 12 – Heilige Orte und Zeiten

CIC, Buch IV, Teil III: „Heilige Orte“

- allgemeine Bestimmungen (cc. 1205-1213)
- Kapitel I: **Kirchen** (cc. 1214-1222)
- Kapitel II: **Kapellen und Privatkapellen** (cc. 1223-1229)
- Kapitel III: **Heiligtümer** (= Wallfahrtsstätten) (cc. 1230-1234)
- Kapitel IV: **Altäre** (cc. 1235-1239)
- Kapitel V: **Friedhöfe** (cc. 1240-1243)

	Kirche (<i>ecclesia</i>)	Kapelle (<i>oratorium</i>)	Privatkapelle (<i>sacellum privatum</i>)
Definition	c. 1214	c. 1223	c. 1226
eigenes Gebäude	ja	nicht notwendig	nicht notwendig
für wen?	alle Gläubigen	eine Gemeinschaft oder ein Kreis	eine oder mehrere physische Personen
zuständige Autorität	Diözesanbischof	Ordinarius	Ordinarius
Widmung	normalerweise Weihe, zumindest Segnung	Segnung ist angemessen	Segnung ist angemessen
zulässige Gottesdienste	alle; aber Vorrang der Pfarrkirchen	im Prinzip alle; aber Einschränkungen möglich	nur mit Erlaubnis des Ortsordinarius

Arten von Kirchen

- Basilika
 - höhere Basilika (*basilica maior*)
(= fünf in Rom und zwei in Assisi)
 - niedere Basilika (*basilica minor*)
(weltweit zur Zeit 1563 *basilicae minores*)
- Kathedrale / Dom
- Stiftskirche
- Propsteikirche
- Pfarrkirche
- Klosterkirche
- Rektoratskirche

Kirche	der üblicherweise Verantwortliche
Pfarrkirche	Pfarrer
Kapitelskirche	Kapitel
Kirche eines Ordenshauses	Hausoberer
sonstige Kirche:	Kirchenrektor (c. 556)
• Seminarkirche	• → Rektor („Regens“) (c. 557 § 3)
• Kirche einer Gemeinschaft	• → der <i>cappellanus</i> (falls vorhanden; c. 570)